© Landesmuseum für Kärnten; download unter www.biologiezentrum.at

BERICHT DER DIREKTION

Das Landesmuseum für Kärnten 1998/99

Direktor: Ao. Univ.-Prof. Dr. Gernot Piccottini

Zu den Aufgaben des Landesmuseums für Kärnten in Klagenfurt gehören vorwiegend die Sammlung, Bewahrung und Erschließung von Sammlungsexponaten von besonderer geistes- und naturwissenschaftlicher oder sonstiger kultureller Bedeutung für das Land Kärnten sowie die Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben, die von besonderer geistes- und naturwissenschaftlicher oder sonstiger kultureller Bedeutung für das Land Kärnten, und darüber hinaus, sind. Daraus ergeben sich für seine MitarbeiterInnen die Verpflichtungen zur Bearbeitung, Sicherung und Vermehrung der Sammlungsbestände in Verbindung mit einer selektiven Ankaufspolitik nach Maßgabe der vorhandenen Mittel sowie die Präsentation der Bestände in ständigen Schausammlungen nach möglichst zeitgemäßen und didaktischen Vorgaben und die Veranstaltung von Sonderausstellungen zu speziellen Themen. Dazu verstehen sich Führungsangebote und solche für museumspädagogische Veranstaltungen für Schulen und Erwachsenenbildung, wie, um ein Beispiel zu nennen, die beliebte Museumsrallye, mit durchschnittlich rund 600 Teilnehmern.

Eingedenk der Definition des Museums als wissenschaftliches Institut des Landes bildet die Durchführung von Forschungsaufgaben und wissenschaftlichen Projekten einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit der einzelnen Museumsabteilungen, erforderlichenfalls auch in Verbindung und Zusammenarbeit mit einschlägigen Institutionen des In- und Auslandes. Damit ist naturgemäß die Publikationstätigkeit im Hause verbunden, welche überwiegend im Verlag des Landesmuseums, in den Verlagen des Geschichtsvereines und des Naturwissenschaftlichen Vereines für Kärnten sowie in in- und ausländischen wissenschaftlichen Zeitschriften ihren Niederschlag findet und, soweit möglich, im Museumsshop angeboten wird. Eine nicht minder wichtige Einrichtung des Museums bedeutet seine umfangreiche Bibliothek, die mit einem Bestand von rund 180.000 Bänden wissenschaftlicher und kärntenbezogener, durch Schriftentausch und Ankäufe sich stets vermehrender Literatur nicht nur den Museumsabteilungen, sondern auch – im Sinne einer Landesbibliothek – der Öffentlichkeit zur

Abb. 1: Blick in die Zoologische Schausammlung. Foto: U. P. Schwarz, Landesmuseum

© Landesmuseum für Kärnten; download unter www.biologiezentrum.at

Verfügung steht. Zur Umsetzung dieser gerafft vorgestellten Aufgabenprofile dienen das Hauptgebäude des Landesmuseums in Klagenfurt und die ihm angeschlossenen Außenstellen, wie das Kärntner Botanikzentrum (ehemals Botanischer Garten) in Klagenfurt, das Volkskundliche Freilichtmuseum und Institut für Kärntner Volkskunde mit dem bäuerlichen Möbelmuseum in Maria Saal, der Archäologische Park Magdalensberg und das Archäologische und Frühchristliche Museum in Teurnia-St. Peter in Holz.

Schließlich ist das Landesmuseum auch berechtigt, allfälligen Wünschen Dritter nach Gestaltung von Ausstellungen oder nach Einrichtung von musealen Sammlungen oder Dokumentationen nachzukommen, somit eine Serviceleistung, die allerdings mit einer Verrechnung des Aufwandes verbunden sein muss.

In diesem Bericht wird weniger auf die Ergebnisse der wissenschaftlichen Tätigkeit eingegangen, da diese in den jeweiligen Berichten der Kustoden enthalten sind, als vielmehr auf die Besorgung der Aufgaben in den musealen Bereichen, wobei auch hier nur auf die umfangreicheren Arbeiten und deren Ergebnisse eingegangen werden kann.

In der angegebenen Zeit sind in der Bewältigung der zuvor charakterisierten vielfachen Aufgaben einzelne Bereiche der ständigen Schausammlungen neu gestaltet worden. So der Abschluss der Umgestaltungen in der Zoologischen Sammlung, in welcher sich ein breiter Bogen von der Herkunft der Kärntner Tierwelt, also von der Wiederbesiedelung des Landes nach dem Eiszeitalter, bis hin zur Darstellung von faunistischen Besonderheiten spannt. Ein wesentlicher Schwerpunkt ist dabei einzelnen Ökosystemen oder unter anderem der Vogelwelt Kärntens gewidmet. Eines der interessantesten Kapitel der Zoologie, nämlich die „Bioakustik", wurde ebenfalls berücksichtigt: mittels Bildschirmgerät können zum Beispiel die heimischen Froschlurche mit ihren Rufen gehört und betrachtet werden.

Einen völligen Umbau erfuhr ebenso die Römerzeitliche und Frühmittelalterliche Schausammlung, nachdem bereits Teile der Urgeschichtlichen Sammlung, bedingt durch den Ankauf des keltischen Waffenweihefundes aus Förk im Gailtal, erneuert worden waren. Dieser Weihefund von überregionaler und internationaler Bedeutung besteht aus zwölf Waffengarnituren aus Eisen, die sich im Wesentlichen aus Helmen, Schwertern und Lanzenspitzen zusammensetzen und in ihrer Gesamtheit einen bislang einmaligen Fundbestand darstellen. Bei der Neugestaltung der vorerwähnten römerzeitlichen und frühmittelalterlichen Dauerausstellung wurde versucht, schwer-

Abb. 2: Teilansicht der römerzeitlichen Schausammlung. Foto: U. P. Schwarz, Landesmuseum

© Landesmuseum für Kärnten; download unter www.biologiezentrum.at

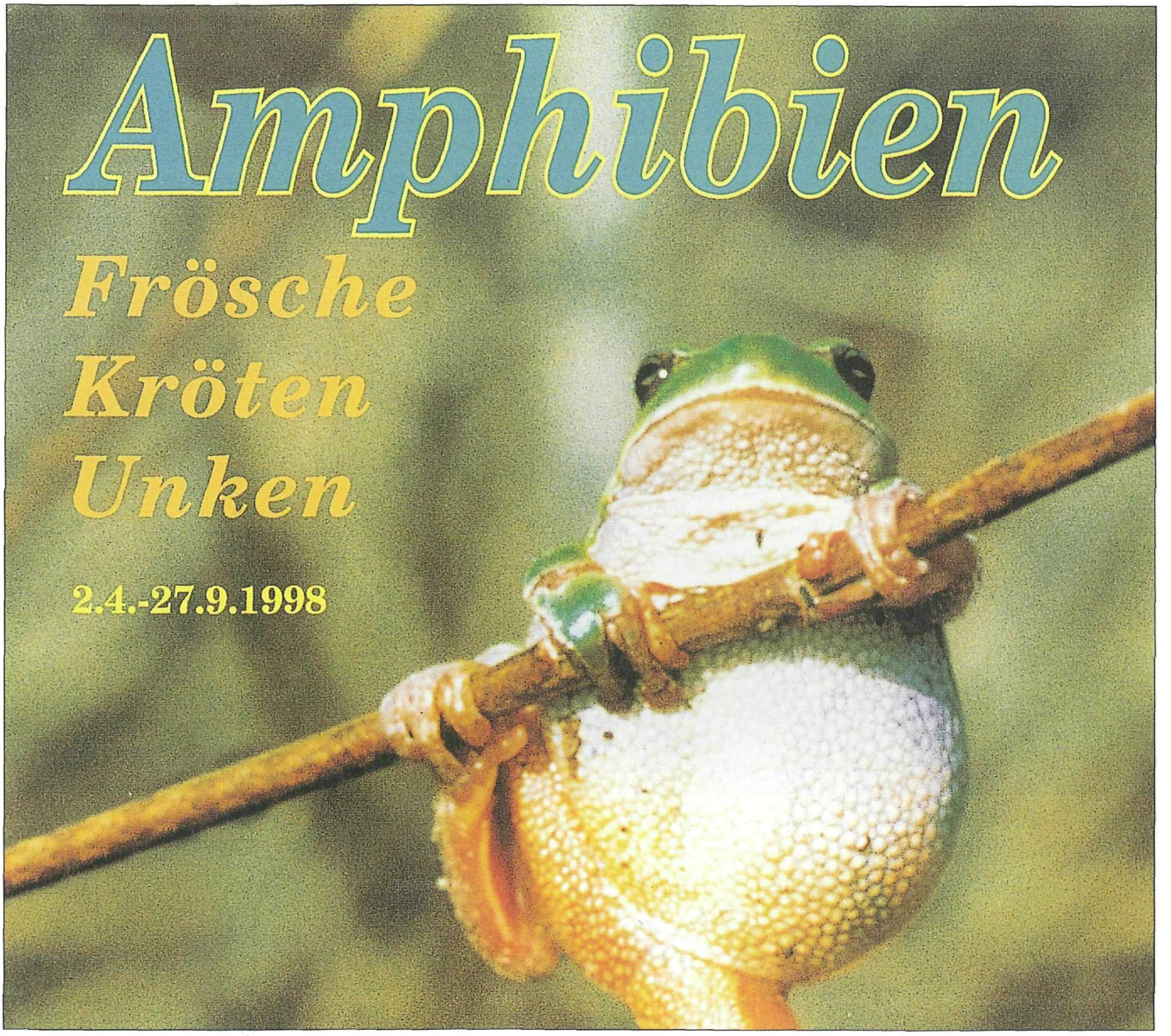

Abb. 3: Detail der Sonderausstellung „Amphibien". Foto: U. P. Schwarz, Landesmuseum

punktmäßig einen Überblick über die Geschichte, Kultur und Lebensweise, gewissermaßen der „Römer in Kärnten" zu vermitteln, wobei insbesondere der damaligen norischen Provinzhauptstadt Virunum ein bevorzugter Stellenwert eingeräumt wurde. Innerhalb der Numismatik und Geldgeschichte dieser Epoche erhielt der von der Österreichischen Nationalbank seinerzeit angekaufte und dem Museum als Dauerleihgabe zur Verfügung gestellte umfangreiche Münzschatzfund aus der Umgebung von Launsdorf gleichfalls den ihm gebührenden Platz, ebenso, wie im Bereich der Urgeschichtlichen Sammlung der norisch-keltische Münzschatzfund aus dem Maltatal, dessen Ankauf die Hypo-Alpe-Adria-Bank finanziell wesentlich gefördert hat. Das Fundmaterial aus dem Frühmittelalter endlich wird im rekonstruierten Ambiente eines zeitgleichen Sakralraumes vorgestellt. Die Einrichtung der erforderlichen Sicherheitsanlagen besorgte im Wege des Sponsoring die Firma Siemens-Österreich.

Die beiden Sonderausstellungen im Jahre 1998 waren in Hinblick auf das 150-Jahr-Jubiläum des Naturwissenschaftlichen Vereines für Kärnten jeweils Themen der Naturwissenschaften gewidmet. Die Zoologische Museumsabteilung gestaltete für die erste Jahreshälfte im Zusammenwirken mit dem Biologiezentrum des Oberösterreichischen Landesmuseums die Ausstellung „Amphibien – Frösche, Kröten, Unken", in der, auch unter Verwendung moderner Bild- und Tonträger, nicht nur auf die Entwicklungsgeschichte dieser außerordentlichen Lebewesen hingewiesen, sondern auch alle diesbezüglichen heimischen Arten vorgestellt wurden. Besonderer

© Landesmuseum für Kärnten; download unter www.biologiezentrum.at

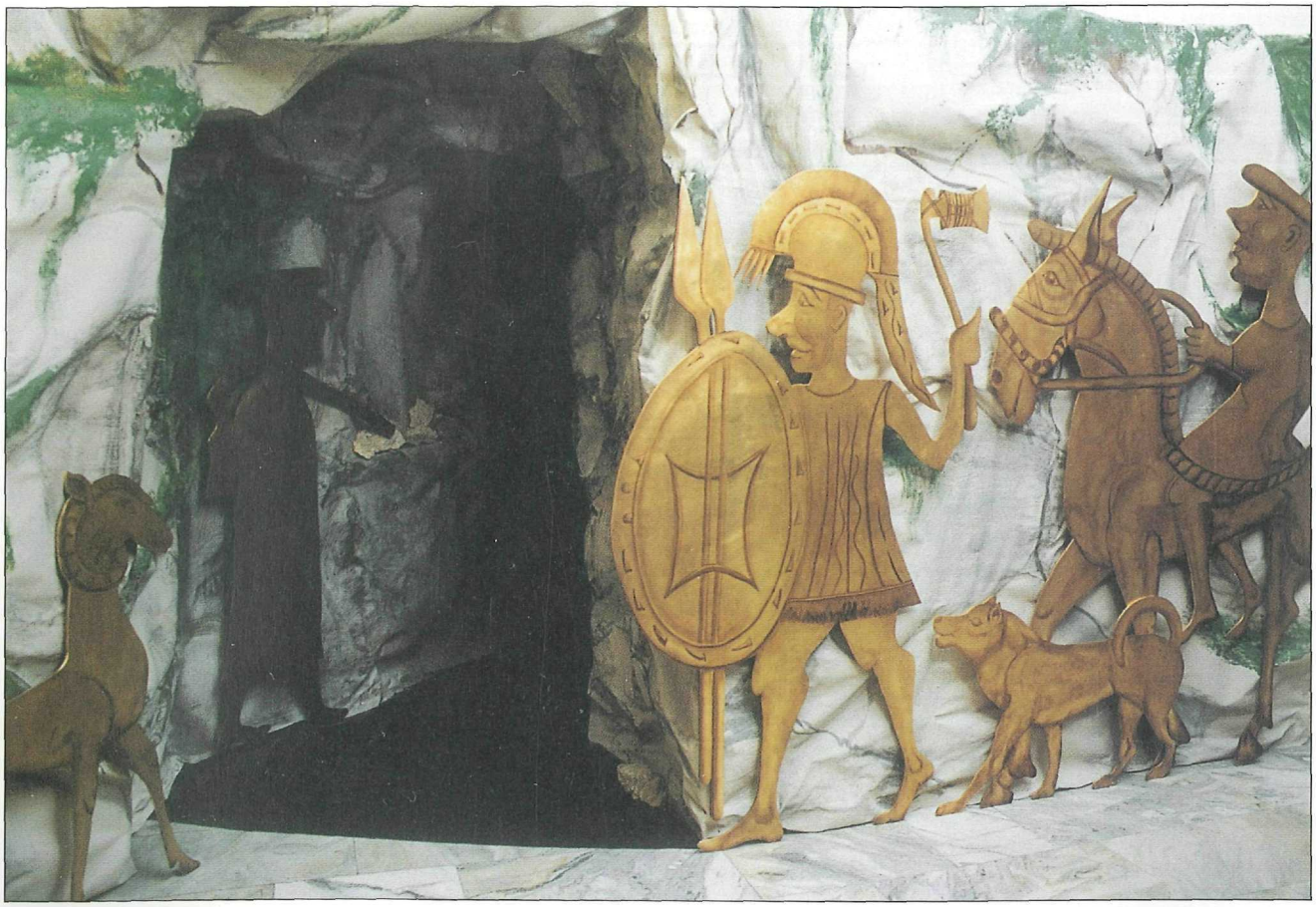

Abb. 4: Detail der Sonderausstellung „Menschenopfer – Opferhöhlen". Foto: U. P. Schwarz, Landesmuseum

Wert ist dabei auf die Darstellung ihrer Lebensansprüche, ihr Lebensumfeld und, im Falle der Frösche, auch auf die akustische Wiedergabe ihrer Lautäußerungen gelegt worden; da die Kärntner Amphibien zu den vom Aussterben bedrohten Arten zählen, war dem Thema „Amphibienschutz" breiter Raum gewidmet.

Die noch bis Ende Jänner 1999 gezeigte Herbstausstellung „Werkstatt Natur – Pioniere der Forschung in Kärnten" galt dem zuvor erwähnten Jubiläum des „Naturwissenschaftlichen Vereines". Sie bot keine Gesamtdarstellung der Vereinsentwicklung im engeren Sinn, sondern zeigte, unter Verwendung von Exponaten verschiedenster und spezifischer Gerätschaften und Instrumenten des arbeitenden und im Gelände tätigen Naturwissenschaftlers, jene Aspekte der Geschichte auf, die mit der Forschungsarbeit der verschiedenen im Rahmen des Vereins vielfältig wirkenden Persönlichkeiten engst zusammenhängen; zahlreiche sie betreffende Dokumente und Porträts vermittelten zusätzlich einen lebendigen Bilderbogen aller dieser verdienten Pioniere der naturwissenschaftlichen Forschung in unserem Lande.

Eine Sonderausstellung im Jahr 1999 war den 1996 gemeinsam mit dem Museum der Stadt Villach von der Urgeschichtlichen Abteilung in der sog. Durezza-Höhle oberhalb von Warmbad Villach durchgeführten Ausgrabungen gewidmet, die durch ihre interessanten Ergebnisse internationales Aufsehen erregt haben.

Die Auswertung aller Funde, insbesondere des umfangreichen Menschen- und Tierknochenmaterials, ergab schließlich Hinweise darauf, dass die Schachthöhle offenbar eine Kultstätte des 6. bis 4. vorchristlichen Jahrhunderts (Hallstattzeit) war. Höhlen ähnlicher Art sind in Mitteleuropa von Franken bis zur nördlichen Adria bekannt, so dass es nahelag, Material aus solchen Fundstätten ebenfalls in der Ausstellung zu zeigen, um das Thema, „Menschenopfer – Opferhöhlen der Hallstattzeit zwischen Franken und der Adria", in seiner Gesamtheit zu umreißen.

Mittelpunkt der zweiten Sonderausstellung 1999, „Mumie schau'n", war die Mumie einer jungen Frau mit Namen Esoeris, die im 2. Jh. n. Chr. in Oberägypten lebte. Sie gelangte samt einem bemalten Holzsarg nach 1857 in die damaligen Sammlungen des Geschichtsvereines für Kärnten, später in jene des Landesmuseums. In jüngster Vergangenheit wurde die vergoldete Maske der Mumie, ein beigefügter Papyrus und der Sarg in der Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek in Wien restauriert und der Gesamtbestand in einem interdisziplinären Forschungsprojekt von Ägyptologen, Papyrologen und Medizinern untersucht. Diese Umstände ga-

© Landesmuseum für Kärnten; download unter www.biologiezentrum.at

Abb. 5: Detail der Sonderausstellung „Mumie schau´n". Foto: U. P. Schwarz, Landesmuseum

Abb. 6: Detail der Sonderausstellung „Werkstatt Natur". Foto: U. P. Schwarz, Landesmuseum

© Landesmuseum für Kärnten; download unter www.biologiezentrum.at

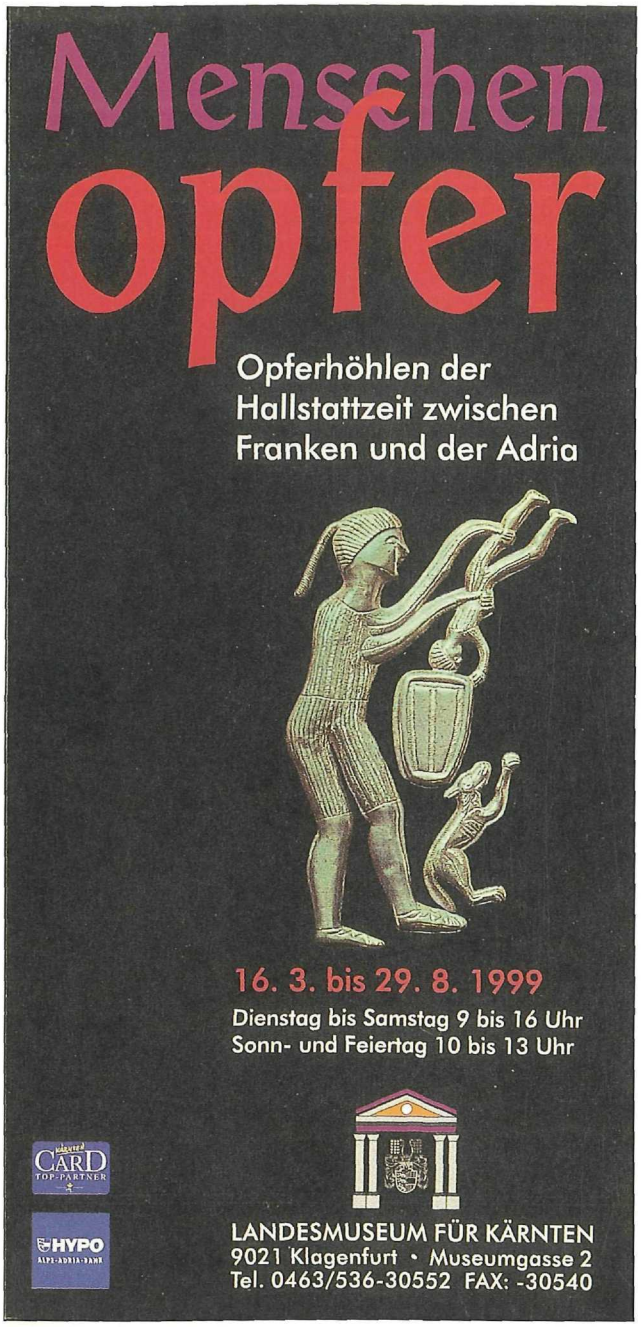

Abb. 7: Werbefolder für die Sonderausstellung „Menschenopfer"

ben letztlich auch den Anstoß zur Ausrichtung der genannten Sonderausstellung, die, durch zusätzliche Leihgaben aus der Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek wesentlich verstärkt, vorerst im Museum der Stadt Linz „Nordico" gezeigt wurde und nunmehr auch in Klagenfurt bis Sommer 2000 zu sehen ist. Die Ausstellung vermittelt durch zahlreiche Papyri, ausdrucksvolle Mumienporträts, Tiermumienteile, Leichentuchfragmente, Mumienbinden und Totenbuchdarstellungen einen informativen Einblick in den Totenkult des alten Ägypten.

Für alle Sonderausstellungen wie auch für das Museum selbst stehen Kataloge, Werbefolder und Plakate zur Verfügung, wobei alle Werbemaßnahmen dankenswerterweise von der Hypo-Alpe-Adria-Bank gesponsert werden.

Kleinere Sonderausstellungen und verschiedene öffentliche Veranstaltungen fanden auch im Volkskundlichen Freilichtmuseum und im Propsteigebäude in Maria Saal statt; hingewiesen sei hier nur auf den beliebten „Kärntner Kirchtag", jeweils im Juli der vergangenen Jahre.

Zum Ausstellungswesen insgesamt wäre zu bemerken, dass alle gestalterischen und technischen Arbeiten sowie jene restauratorischer und konservatorischer Art, vor allem auch an Bildern und deren Rahmen, im Wesentlichen von den fachlich ausgebildeten Mitarbeitern des Hauses besorgt werden. Umfangreiche Restaurierungsmaßnahmen, insbesondere an Objekten der kunsthistorischen Abteilung, an alten Druckwerken, an Musikinstrumenten oder an besonderen archäologischen Funden, müssen allerdings außer Haus erledigt werden (z.B. die Reliefs der Gonzaga-Truhen oder gotische Skulpturen), wozu das Bundesdenkmalamt und private Sponsoren sowie einzelne Serviceclubs dankenswerte finanzielle Unterstützung leisten.

Im Rahmen der eingangs erwähnten Dienstleistung für Dritte hat die Abteilung für Landesgeschichte, im Auftrag der Kärntner Landesregierung, in Gurk eine eindrucksvolle und bleibende „Gedenk- und Kulturstätte Volksdeutscher Heimatvertriebener" eingerichtet, die der Erinnerung an die ehemalige Heimat sowie der Dokumentation von Kulturgut und Brauchtum der in sechs Landsmannschaften in Kärnten vereinigten Donauschwaben, Sudetendeutschen, Gottscheer, Deutschen Untersteirer und Mießtaler, den Siebenbürger Sachsen und den Kanaltalern gewidmet ist. Dieselbe Museumsabteilung organisierte dort auch im Zusammenwirken mit dem Naturhistorischen Museum in Wien eine Sonderausstellung zum Thema „Schmuck – Vom Naturstein zum Schmuckstein". Im Auftrag der Postsparkasse gestaltete sie 1999 in deren Kassenräumen in Klagenfurt eine geldgeschichtliche Ausstellung zum aktuellen Thema „Von der Krone zum Euro".

Die Kunsthistorische Abteilung gestaltete im Stadtturm von Gmünd die entsprechende Sommerausstellung, welche mit mehr als 200 Werken aus den Beständen des Landesmuseums und aus Privatbesitz an das Wirken der beiden international bekannten Künstler und Bildhauer aus dem Lieser- und Katschtal, Hans Gasser (1817–1868) und Josef Messner (1837–1886) erinnern sollte. Ein zusätzliches Produkt der Ausstellung für die Wissenschaft wird die zukünftige Aufsammlung sämtlicher Daten zum Leben und zu den Werken der beiden Künstler in der genannten Abteilung sein, mit dem Ziel, ein entsprechendes Gesamtverzeichnis ihrer Werke zu erstellen.

Wesentliche Mithilfe leistete die Urgeschichtliche Museumsabteilung bei der fachwissenschaftlichen Gestaltung der Sonderausstellung des Museums der Stadt Vil-

© Landesmuseum für Kärnten; download unter www.biologiezentrum.at

lach, „Opferhöhlen der Hallstattzeit zwischen Franken und der Adria", nachdem diese Abteilung durch die zuvor durchgeführten Ausgrabungen in der Durezza-Höhle in Warmbad Villach – einem vermutlichen Opferschacht der angegebenen Epoche – im Grunde die eigentlichen Voraussetzungen für diese Ausstellung geschaffen hatte, weshalb sie in veränderter Adaptierung, wie schon erwähnt, 1999 auch im Landesmuseum gezeigt wurde.

Die Abteilung für Botanik schließlich war im Zusammenwirken mit dem Naturhistorischen Museum Wien führend am wissenschaftlichen Konzept und an der Objektauswahl für die Sonderausstellung „Steinblumen – Blumensteine" im Bergbaumuseum in Klagenfurt beteiligt, eine Ausstellung, die die faszinierenden Zusammenhänge zwischen der Gesteinskruste der Erde und dem Pflanzenreich bewußt machen und die Wechselbeziehungen zwischen Mineralien und Pflanzen darstellen sollte.

Vielfach und umfangreich ist die Mitwirkung und der Leihgabenverkehr des Landesmuseums für regionale und internationale Großausstellungen, ein Umstand, der die Bedeutung und den Bekanntheitsgrad des Sammlungsbestandes des Hauses unter Beweis stellt, andererseits aber immer wieder die MitarbeiterInnen vor die verantwortliche Entscheidung stellt, ob das gewünschte Sammlungsobjekt den Risiken der Entlehnung ausgesetzt werden kann oder nicht; letztlich nützt nämlich keine noch so hohe Versicherungsentschädigung, wenn das Original beschädigt oder überhaupt zerstört ist.

Im Bereich zweier Außenstellen muss auf wichtige Neuerungen hingewiesen werden: Im „Kärntner Botanikzentrum" in Klagenfurt wurde der lang ersehnte Neubau des Betriebsgebäudes endlich fertiggestellt und im Frühsommer des Jahres 1998 bezogen. In ihm sind nunmehr nicht nur alle Arbeits- und Organisationsmechanismen des Botanischen Gartens konzentriert, sondern sinnvollerweise auch die Botanische Abteilung des Landesmuseums und das Kärntner Landesherbar untergebracht worden. 1999 wurden die dort vorhandenen Ausstellungsräumlichkeiten bereits durch eine Reihe wirkungsvoller botanischer Sonderschauen optimal genützt. In der Außenstelle „Archäologisches und Frühchristliches Museum Teurnia" konnte der konservierte Baubestand der dortigen frühchristlichen Bischofskirche, nach Fertigstellung des entsprechenden Schutzbaues, für die Besichtigung freigegeben werden. Es handelt sich um die erste Stufe des neuen Konzeptes für die Museen in Teurnia, dessen zweite die zukünftige Einrichtung eines Gesamtmuseums im unweit gelegenen ehemaligen Pfarrstadel bedeutet; an der Verwirklichung dieses Projektes ist auch 1999 zügig weitergearbeitet worden, wobei die finanzielle Unterstützung durch den „Verein der Freunde von Teurnia" besonders hervorgehoben werden muss.

Zur Erweiterung des Freilichtmuseums der Außenstelle „Archäologischer Park Magdalensberg" sind dort weitere Konservierungsmaßnahmen an antiken Gebäuderuinen erfolgt, ebenso innerhalb der frühchristlichen Kirchenanlagen auf dem Hemmaberg.

Abb. 8: Werbefolder für die Sonderausstellung „Mumie schau'n"

Innerhalb der Museumskustodiate stößt in zunehmendem Maße die Nichtbesetzung des Kustodiates für Volkskunde von verschiedenen Seiten her auf ernstzunehmende Kritik. Dieses Kustodiat mit jenem im Volkskundlichen Freilichtmuseum in Maria Saal in Personalunion durch einen Kustoden zu verbinden, ist auf Dauer unmöglich, da diese Außenstelle an und für sich den dortigen Kustos voll in Anspruch nimmt. Aus diesem Grunde wird die Neubesetzung des Kustodiates der entsprechenden Abteilung im Museum zu einem unabdingbaren Erfordernis.

© Landesmuseum für Kärnten; download unter www.biologiezentrum.at

Im Museumsverlag erschien als Band 75 in der Reihe der „Kärntner Museumsschriften" das Buch von H. Dolenz, „Eiserne Waffen, Werkzeuge und Geräte aus der Stadt auf dem Magdalensberg", zu 80% aus Sponsormitteln finanziert; ferner von G. Piccottini und H. Vetters (+) „Führer durch die Ausgrabungen auf dem Magdalensberg", zur Gänze vom „Verein der Freunde des Magdalensberges" finanziert.

Desgleichen erschienen Werbefolder und Werbeplakate für die Sonderausstellungen, welche zu 100 % aus Sponsormitteln (Hypo-Alpe-Adria-Bank, Holz Schwarzfurtner, Glas Starzacher) bezahlt werden konnten.

Für den Ankauf von Sammlungsgegenständen für die einzelnen Museumsabteilungen wurde in den beiden Berichtsjahren ein Betrag von rund ATS 2,260.000,– aufgewendet.

Längerwährende Restaurierungsprogramme betreffen die Reliefs der Gonzaga-Truhen, den Vitus-Flügelaltar aus Tiffen und die Neubindung der „Klagenfurter Zeitung" (etwa 150 Jahrgänge) oder einzelne alte Druckwerke und Musikinstrumente, wofür umfangreiche Sponsormittel des Bundesdenkmalamtes und einzelner Serviceclubs, wie des Rotary-Clubs Klagenfurt, des Soroptimist-Clubs Klagenfurt und des Zonta-Clubs Klagenfurt, in Anspruch genommen werden konnten. Die Gesamtsumme 1998 und 1999 eingegangener Sponsorbeträge, Spenden und Subventionen betrug immerhin rund ATS 1,455.000,–.

Im Sinne der besseren Bewältigung einzelner Arbeitsabläufe bei den archäologischen Grabungen, im Führungsdienst, innerhalb einzelner Kustodiate und im Botanikzentrum können Arbeitskräfte über die AMS-Förderung und mittels Werkverträgen vorübergehend beschäftigt werden; inzwischen ist auch eine für das Museum kostenfreie Einstellung von Lehrlingen zur Berufsausbildung möglich geworden.

Die Besucherfrequenz war gegenüber dem Vorjahr (95.000 Personen) steigend und betrug 1999 insgesamt rund 123.000 Personen. Als finanziell nachteilig, wenn auch mit Frequenzsteigerung, erweist sich nach wie vor die „Kärnten Card", da der Rückverrechnungsbetrag mit rund 50 % noch immer zu gering bemessen ist.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1999 trat ein Landesgesetz in Kraft, mit dem das Landesmuseum für Kärnten verselbständigt und als Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet wurde (K-LMG). Dieses Gesetz, welches keine grundsätzlichen Neudefinitionen der Aufgabenbestimmung des Museums gegenüber bisher enthält, schafft jedoch, bei Aufrechterhaltung der Eigentumsrechte des Landes Kärnten, u. a. die Möglichkeit zur Verkürzung zahlreicher Verfahrenswege und die Verbindlichkeit zur Lukrierung von Leistungen des Museums gegenüber Dritten. Zweifellos ist damit auch eine vermehrte Verantwortung gegenüber dem Hause und dem Eigentümer verbunden. Eines ist jedoch den Erwartungen des Eigentümers in Hinblick auf das zukünftige Ausstellungswesen, die Arbeitsmöglichkeiten und die Erfordernisse der Sammlungsdepots im Landesmuseum als unabdingbare Voraussetzung entgegenzuhalten: um Ausstellungen von internationaler Bedeutung und Größe hierher zu bekommen oder selbst veranstalten zu können, um die eigenen Sammlungsgegenstände vermehrt und wirkungsvoller präsentieren und die Depotbestände den erforderlichen Voraussetzungen anpassen zu sollen, bedarf es eines wesentlich vermehrten Raumangebotes, als es das jetzige Gebäude des Landesmuseums aufweist. Dies bedeutet nichts anderes, als die Verwirklichung des seit Jahren vom Museum geäußerten und hinreichend begründeten Wunsches nach baulichen Alternativlösungen, wodurch sich logischerweise eine räumliche Trennung in ein kulturhistorisches und ein naturhistorisches Landesmuseum mit jeweils ausreichenden Nutzflächen ergeben sollte. Eine derartige Maßnahme müsste darüber hinaus gleichzeitig alle Voraussetzungen für die Gestaltung eines zeitgemäßen Landesmuseums für Kärnten enthalten und damit auch die hinkünftige Sicherheit seiner Sammlungsbestände garantieren.

© Landesmuseum für Kärnten; download unter www.biologiezentrum.at

Das Kärntner Landesmuseumsgesetz

72. Gesetz vom 9. Juli 1998, mit dem das Landesmuseum für Kärnten als Anstalt eingerichtet wird (Kärntner Landesmuseumsgesetz – K-LMG)

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§1
Einrichtung der Anstalt

(1) Mit diesem Gesetz wird unter der Bezeichnung „Landesmuseum für Kärnten" eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Die Anstalt hat ihren Sitz in Klagenfurt.
(2) Die Anstalt ist zur Führung des Landeswappens sowie eines Siegels mit dem Wappen des Landes Kärnten und der Umschrift „Landesmuseum für Kärnten" berechtigt.

§ 2
Aufgaben der Anstalt

(1) Der Anstalt obliegen als Aufgaben:
a) Die Sammlung, Bewahrung und Erschließung von Sammlungsexponaten von besonderer geistes- oder naturwissenschaftlicher oder sonstiger kultureller Bedeutung für das Land Kärnten (museale Aufgaben);
b) die Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben, die von besonderer geistes- oder naturwissenschaftlicher oder sonstiger kultureller Bedeutung für das Land Kärnten sind (wissenschaftliche Forschungsaufgaben).
(2) Die Anstalt darf überdies:
a) Ausstellungen, Vorträge, Kurse, Seminare und sonstigen Veranstaltungen, die mit den Aufgaben der Anstalt im Zusammenhang stehen, durchführen oder daran mitwirken;
b) wissenschaftliche Forschungsergebnisse veröffentlichen und andere einschlägige Druckwerke verlegen und vertreiben;
c) Ton- und Bildträger, Reproduktionen, Andenken udgl., die mit den Aufgaben der Anstalt im Zusammenhang stehen, herstellen und vertreiben;
d) wissenschaftliche Forschungsaufträge in den Angelegenheiten ihrer Aufgabenbereiche im Auftrag Dritter besorgen;
e) durch entgeltliche und unentgeltliche rechtsgeschäftliche Vereinbarungen (wie Schenkungen, Sponsorverträge, Kaufvertrag) Vermögen und sonstige Rechte erwerben und für Zwecke der Anstalt verwenden;
f) Beratungstätigkeiten in den Angelegenheiten ihrer Aufgabenbereiche gegenüber natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts ausüben;
g) die Mitgliedschaft zu Vereinen und zu anderen juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts zum Zweck der Förderung der Besorgung ihrer musealen Aufgaben sowie ihrer wissenschaftlichen Forschungsaufgaben eingehen.
(3) (Verfassungsbestimmung) Die Landesregierung darf die Anstalt aufgrund einer Vereinbarung mit der Besorgung weiterer mit den Aufgaben der Anstalt nach Abs. 1 und Abs. 2 im Zusammenhang stehender, nichthoheitlicher Aufgaben nach den Weisungen der Landesregierung betrauen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Als derartige Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:
a) Die Verwaltung von Liegenschaften, die im Eigentum des Landes Kärnten stehen oder hinsichtlich der dem Land Kärnten durch rechtsgeschäftliche Vereinbarungen Nutzungsrechte zustehen, sofern die Verwaltung dieser Liegenschaften durch die Anstalt zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlich ist;
b) der Erwerb von Nutzungsrechten an Liegenschaften durch rechtsgeschäftliche Vereinbarungen für das Land Kärnten, sofern die Nutzungsrechte an diesen Liegenschaften zur Besorgung der Aufgaben der Anstalt erforderlich sind;
c) die Mitwirkung bei der Erfüllung rechtsgeschäftlich begründeter Verpflichtungen des Landes Kärnten gegenüber Dritten, sofern diese Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Anstalt stehen;
d) die Organisation und Durchführung von Führungs- und Aufsichtsdiensten für das Land Kärnten außerhalb der Anstalt.
(4) Die Anstalt darf sich zur Besorgung einzelner ihr zugewiesener Aufgaben ausgenommen Aufgaben nach Abs. 3 aufgrund rechtsgeschäftlicher Vereinbarungen Dritter bedienen, wenn
a) die Besorgung solcher Aufgaben unbedingt erforderlich ist,
b) die zur Aufgabenbesorgung erforderliche sachliche oder personelle Ausstattung in der Anstalt nicht verfügbar ist oder durch die Aufgabenbesorgung durch Dritte den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (§ 29 Abs. 6) besser entsprochen wird und
c) die finanzielle Bedeckung der Aufgabenbesorgung sichergestellt ist.

§3
Zuständigkeitsabgrenzungen

(1) Die Zuständigkeiten des Bundes, insbesondere in den Angelegenheiten des Denkmalschutzes und des Ausfuhrverbotes für Kulturgut, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
(2) Die Besorgung der Aufgaben der mit dem Kärntner Landesarchivgesetz eingerichteten Anstalt wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

2. Abschnitt
Museale Aufgaben der Anstalt

§4
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes umfaßt
a) das Sammeln den planmäßigen Aufbau, die Ergänzung und die Erweiterung bereits bestehender Sammlungen sowie erforderlichenfalls die Anlage neuer Sammlungen in den Aufgabenbereichen der Anstalt;
b) das Bewahren, die Konservierung, erforderlichenfalls die Restaurierung, sowie die laufende Überwachung der Sammlungsexponate im Hinblick auf ihren Erhaltungszustand;
c) das Erschließen
   1. die planmäßige Erfassung, Ordnung, Inventarisierung, Katalogisierung und Auswertung der Sammlungsexponate nach museumswissenschaftlichen Gesichtspunkten und
   2. die Schaffung der Voraussetzungen für die Zugänglichmachung von Sammlungsexponaten für die Allgemeinheit einschließlich deren Vermittlung im Rahmen der ständigen Schausammlung, der Depot- und Studiensammlungen sowie im Rahmen von Sonderausstellungen nach museumspädagogischen Grundsätzen.

§ 5
Grundsätze der musealen Aufgabenbesorgung

Bei der Besorgung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 lit. a hat die Anstalt insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

© Landesmuseum für Kärnten; download unter www.biologiezentrum.at

a) Das Recht jedes Menschen auf Teilnahme am kulturellen Leben in der Gesellschaft ist zu achten;
b) das Verständnis der Bevölkerung für die geistes- und naturwissenschaftliche Entwicklung im Land Kärnten ist zu fördern;
c) das kulturelle Erbe der Vergangenheit ist für die Gegenwart und die Zukunft zu bewahren und nach Möglichkeit der Allgemeinheit zugänglich zu machen;
d) die durch die verschiedenen ethnischen Einflüsse – einschließlich des Einflusses der slowenischen Volksgruppe – bedingte kulturelle Vielfalt des Kärntner Kulturraumes sowie die kulturellen Wechselbeziehungen zu den Nachbarregionen sind zu erschließen und zu dokumentieren.

§ 6
Verwaltung und Sicherung der Sammlungsexponate

(1) (Verfassungsbestimmung) Die von der Anstalt aufbewahrten Sammlungsexponate verbleiben im Eigentum des Landes Kärnten. Die Haftung für die Sammlungsexponate trägt das Land Kärnten. Die Sammlungsexponate sind von der Anstalt unter sinngemäßer Anwendung der für die Verwaltung des Landesvermögens geltenden Rechtsvorschriften zu verwalten.
(2) Die Anstalt hat durch geeignete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung der Sammlungsexponate sowie deren Schutz vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen.
(3) Die Anstalt hat vor der Entlehnung von Sammlungsexponaten für die Dauer der Entlehnung einen Versicherungsvertrag hinsichtlich der zu entlehnenden Sammlungsexponate abzuschließen. Im Fall der Entlehnung von Sammlungsexponaten an inländische öffentliche Museen oder an öffentliche Museen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum entfällt die Verpflichtung zum Abschluß eines Versicherungsvertrages, wenn der Rechtsträger des Museums die Haftung für die zu entlehnenden Sammlungsexponate übernimmt.
(4) Die Anstalt darf – unbeschadet des Abs. 1 zweiter Satz – Versicherungsverträge für Sammlungsexponate abschließen, wenn
a) besonders wertvolle Sammlungsexponate vorübergehend in ihrem Bestand gefährdet erscheinen und
b) durch den Abschluß von Versicherungsverträgen den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (§ 29 Abs. 6) in höherem Maße entsprochen wird als im Fall der Nichtversicherung.
(5) Die Regelungen der Abs. 1 zweiter und dritter Satz, Abs. 2 und Abs. 4 gelten sinngemäß für Sammlungsexponate, die im Eigentum Dritter stehen und die sich vorübergehend in der Gewahrsam der Anstalt befinden (private Sammlungsexponate).

§ 7
Erwerb und Veräußerung von Sammlungsexponaten

(1) Die Anstalt darf aufgrund von letztwilligen Verfügungen sowie aufgrund von entgeltlichen oder unentgeltlichen rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen Sammlungsexponate für das Land Kärnten erwerben, wenn deren Sammlung, Bewahrung und Erschließung im Hinblick auf ihre geistes- oder naturwissenschaftliche oder sonstige kulturelle Bedeutung im öffentlichen Interesse des Landes Kärnten gelegen ist.
(2) (Verfassungsbestimmung) Die Anstalt darf Sammlungsexponate mit Genehmigung der Landesregierung (§ 35 Abs. 1 lit. c) unter sinngemäßer Anwendung der für die Veräußerung von Landesvermögen geltenden Rechtsvorschriften veräußern, wenn deren Sammlung, Bewahrung und Erschließung im Hinblick auf ihre geistes- oder naturwissenschaftliche oder sonstige kulturelle Bedeutung nicht mehr im öffentlichen Interesse des Landes Kärnten gelegen ist. Die Landesregierung hat vor der Erteilung der Genehmigung die Zustimmung des Landtages einzuholen, sofern der Landtag nicht im voraus die Ermächtigung zur Veräußerung erteilt hat (Art. 64 Abs. 1 der Kärntner Landesverfassung).

§ 8
Entlehnung von Sammlungsexponaten

(1) Die Entlehnung von Sammlungsexponaten im Original zu Forschungs- oder Ausstellungszwecken sowie an inländische Museen oder an Museen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist zulässig, wenn
a) die Entlehnung der Sammlungsexponate im Original zu Forschungszwecken unbedingt erforderlich ist,
b) eine entsprechende museumswissenschaftliche Betreuung der Sammlungsexponate sichergestellt erscheint,
c) die ordnungs- und sachgemäße Aufbewahrung der Sammlungsexponate gewährleistet ist und
d) hinsichtlich der Sammlungsexponate für die Dauer der Entlehnung ein Versicherungsvertrag abgeschlossen wird und sich der Entlehner (die entlehnende Stelle) zur Übernahme der Versicherungsprämien verpflichtet oder der Rechtsträger eines öffentlichen Museums die Haftung für die zu entlehnenden Sammlungsexponate übernimmt (§ 6 Abs. 3).
(2) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vor, dürfen Sammlungsexponate nicht im Original, sondern lediglich in der Form von Reproduktionen zur Verfügung gestellt werden.
(3) Die Dauer der Entlehnung darf – vorbehaltlich des Abs. 4 – sechs Monate nicht überschreiten. Eine Verlängerung dieser Frist ist über begründetes Ansuchen bis zur Dauer eines Jahres zulässig.
(4) Sammlungsexponate, die zur Besorgung der Aufgaben der Anstalt nicht unmittelbar benötigt werden, dürfen zu Ausstellungszwecken an inländische Museen, Museen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und andere museale Einrichtungen auch für einen längeren Zeitraum, als er sich nach Abs. 3 ergibt, entlehnt werden, wenn
a) die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b bis lit. d vorliegen und
b) in einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung mit dem Entlehner (der entlehnenden Stelle) sichergestellt wird, daß die Sammlungsexponate bei Bedarf umgehend an die Anstalt zurückzustellen sind.
(5) Der Entlehner (die entlehnende Stelle) hat für den der Anstalt durch die Entlehnung erwachsenden Personal- und Sachaufwand einen angemessenen Kostenersatz zu leisten (§ 33). Von einem Kostenersatz für die Entlehnung darf die Anstalt gegenüber inländischen Museen, Museen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und anderen musealen Einrichtungen absehen, wenn diese ebenfalls Sammlungsexponate zu Forschungs- oder Ausstellungszwecken unentgeltlich an die Anstalt entlehnen.
(6) Über die Entlehnung von Sammlungsexponaten hat die Anstalt ein Verzeichnis zu führen, aus dem jedenfalls ersichtlich sein müssen:
a) die genaue Bezeichnung der Sammlungsexponate einschließlich ihrer Inventarsignaturen,
b) die Bezeichnung der entlehnenden Stelle,
c) das Datum der Entlehnung und
d) das Datum der voraussichtlichen Rückstellung.

© Landesmuseum für Kärnten; download unter www.biologiezentrum.at

§ 9
Herstellung von Reproduktionen

(1) Die Herstellung von Reproduktionen von Sammlungsexponaten (wie Fotokopien, Fotografien, Mikrofilmen, Abgüssen udgl.), die von der Anstalt dauernd aufbewahrt werden, ist – vorbehaltlich rechtsgeschäftlich vereinbarter oder letztwillig verfügter Beschränkungen betreffend private Sammlungsexponate – zulässig, sofern dem nicht personenschutz- oder datenschutzrechtliche oder im Hinblick auf den Erhaltungszustand der Sammlungsexponate konservatorische Gründe entgegenstehen. Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Herstellung von Reproduktionen, ist dazu das wissenschaftliche Museumskollegium (§ 18) anzuhören.
(2) Die Herstellung von Reproduktionen von Sammlungsexponaten hat durch die Anstalt zu erfolgen. Ist dies mangels der erforderlichen technischen Ausstattung nicht möglich, dürfen Reproduktionen unter der Aufsicht von Bediensteten der Anstalt auch durch Dritte hergestellt werden. In diesem Fall ist vorzusorgen, daß die Sammlungsexponate unverzüglich nach der Herstellung der Reproduktionen an die Anstalt zurückgestellt werden.
(3) Für die Herstellung von Reproduktionen hat der Auftraggeber für den der Anstalt erwachsenden Personal- und Sachaufwand einen angemessenen Kostenersatz zu leisten (§ 33).

§ 10
Beratung anderer musealer Einrichtungen

(1) Die Anstalt darf museale Einrichtungen im Land Kärnten hinsichtlich der Besorgung ihrer Aufgaben beraten.
(2) Für den der Anstalt durch die Beratung erwachsenden Personal- und Sachaufwand ist ein angemessener Kostenersatz (§ 33) zu leisten. Von einem Kostenersatz für die Beratung darf die Anstalt absehen, wenn
a) die museale Einrichtung Aufgaben von besonderer geistes- oder naturwissenschaftlicher oder sonstiger kultureller Bedeutung für das Land Kärnten besorgt und
b) die Beratung für die ordnungs- und sachgemäße Aufgabenbesorgung erforderlich ist.

§ 11
Koordination und Zusammenarbeit mit anderen musealen Einrichtungen

Die Anstalt hat bei der Besorgung ihrer musealen Aufgaben die Koordination und Zusammenarbeit mit anderen musealen Einrichtungen mit gleichartigen oder ähnlichen Aufgaben anzustreben.

3. Abschnitt
Wissenschaftliche Forschungsaufgaben der Anstalt

§ 12
Grundsätze für die Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben

Bei der Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben nach § 2 Abs. 1 lit. b hat die Anstalt insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:
a) die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger);
b) die Freiheit der Kunst (Art. 17a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger);
c) die Vielfalt wissenschaftlicher Meinungen und Methoden;
d) die Bedeutung der wissenschaftlichen Forschung für die Gesellschaft;
e) die Möglichkeiten der Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen des außeruniversitären und universitären Bereiches auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 13
Forschungsprogramm der Anstalt

(1) Der Direktor hat jährlich für das folgende Geschäftsjahr hinsichtlich der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben der Anstalt auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leiter der Museumsabteilungen (§ 19 Abs. 2) und nach Anhörung des wissenschaftlichen Museumskollegiums (§ 18) in einem Forschungsprogramm die Schwerpunkte der wissenschaftlichen Forschungsvorhaben der Anstalt festzulegen. Das Forschungsprogramm ist im Einklang mit den Grundsätzen für die Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben der Anstalt (§ 12) festzulegen; dabei ist die Evaluierung der wissenschaftlichen Forschungstätigkeit der Anstalt im Rahmen des Forschungsberichtes (Abs. 3) zu berücksichtigen; überdies ist auf gleichartige und ähnliche Forschungsvorhaben anderer außeruniversitärer und universitärer Forschungseinrichtungen Bedacht zu nehmen und nach Möglichkeit eine Kooperation mit diesen Forschungseinrichtungen anzustreben.
(2) Der Direktor hat das Forschungsprogramm für das folgende Geschäftsjahr bis 30. November der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.
(3) Der Direktor hat bis 1. März des Folgejahres der Landesregierung nach Anhörung des wissenschaftlichen Museumskollegiums (§ 18) einen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Forschungsvorhaben der Anstalt im abgelaufenen Geschäftsjahr vorzulegen (Forschungsbericht). In diesem Bericht sind die wesentlichen Ergebnisse der Forschungsvorhaben der Anstalt im Sinne einer Überprüfung der Effektivität und Effizienz der wissenschaftlichen Forschungstätigkeit zu evaluieren. Diese Evaluierung ist als Grundlage für Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung bei der Erstellung des Forschungsprogrammes für das folgende Geschäftsjahr zu berücksichtigen (Abs. 1 zweiter Satz).
(4) Die wesentlichen Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschungstätigkeit der Anstalt sind in geeigneter Form allgemein zugänglich zu veröffentlichen.

§ 14
Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben im Auftrag Dritter

(1) Die Anstalt darf wissenschaftliche Forschungsaufgaben in den Angelegenheiten ihrer Aufgabenbereiche im Auftrag Dritter besorgen, wenn
a) dadurch die ordnungsgemäße Besorgung der sonstigen Aufgaben der Anstalt nicht beeinträchtigt wird und
b) in einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber ein angemessener Kostenersatz festgelegt wird.
(2) Für den mit der Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben der Anstalt regelmäßig erwachsenden Personal- und Sachaufwand hat der Auftraggeber einen angemessenen Kostenersatz zu leisten (§ 33).
(3) Einnahmen der Anstalt aus Kostenersätzen für die Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben im Auftrag Dritter darf die Anstalt unter Bedachtnahme auf ihre Aufgabenbereiche unmittelbar für Zwecke der Anstalt, insbesondere für die Anschaffung von Geräten und Forschungseinrichtungen, verwenden.

4. Abschnitt
Leitung der Anstalt

§ 15
Direktor

(1) Der Direktor hat die Anstalt zu leiten und nach außen zu vertreten.

© Landesmuseum für Kärnten; download unter www.biologiezentrum.at

(2) Der Direktor hat die Besorgung der der Anstalt zugewiesenen Aufgaben zu koordinieren und im Rahmen der Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über die Bediensteten, die in der Anstalt ihren Dienst verrichten, für eine ordnungsgemäße Aufgabenbesorgung zu sorgen. Die Dienstaufsicht umfaßt die Überwachung der Einhaltung der allgemeinen und besonderen Dienstpflichten der Bediensteten. Die Fachaufsicht umfaßt die Überwachung der ordnungsgemäßen fachlichen Aufgabenbesorgung durch die Bediensteten. Von der Fachaufsicht ausgenommen ist die inhaltliche Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben (§ 25 Abs. 2).
(3) Der Direktor ist Dienstvorgesetzter sämtlicher Landesbediensteter, die in der Anstalt ihren Dienst verrichten. Er ist mit der Wahrnehmung sämtlicher Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes gegenüber diesen Bediensteten betraut, unabhängig davon, ob diese in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten stehen. Davon ausgenommen sind Maßnahmen nach den §§ 6 und 11, den §§ 23 bis 35 sowie den §§ 91 bis 95 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994, Verfahren vor der Leistungsfeststellungskommission, weiters Disziplinarangelegenheiten von Landesbediensteten, soweit die Zuständigkeit von Disziplinarkommissionen nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 gegeben ist, Aufnahmen von Bediensteten in ein Dienstverhältnis zum Land Kärnten nach den §§ 6 bis 8 und Maßnahmen nach § 79 des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994, jeweils in der geltenden Fassung, sowie die Erlassung von Verordnungen. Hinsichtlich der betrauten Angelegenheiten ist der Direktor an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Gegen dienst- und besoldungsrechtliche Bescheide des Direktors ist die Berufung an die Landesregierung zulässig. Die Angelegenheiten der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bediensteten obliegen ausschließlich der Landesregierung.
(4) Der Direktor hat gegenüber Bediensteten, die in einem privatrechtlichem Arbeitsverhältnis zur Anstalt stehen (§ 27), sämtliche Arbeitgeberfunktionen wahrzunehmen.

§ 16
Bestellung des Direktors und Beendigung seiner Funktion

(1) Der Direktor ist von der Landesregierung für eine Funktionsdauer von höchstens zehn Jahren zu bestellen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
(2) Vor der Bestellung hat die Landesregierung die Funktion des Direktors öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung hat Aufschluß über die Aufgaben des Direktors zu geben und neben den allgemeinen Bestellungserfordernissen, die in Übereinstimmung mit den durch dieses Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Direktors festzulegen sind, jene besonderen Kenntnisse anzugeben, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion verbundenen Anforderungen von den Bewerbern erwartet werden. Es sind dies jedenfalls
a) eine mindestens fünfjährige praktische Erfahrung im Museumswesen auf nationaler oder internationaler Ebene;
b) die Befähigung zur wissenschaftlichen Leitung einer Museumsabteilung (§ 19), der museumspädagogischen Abteilung (§ 21) oder der Bibliothek (§ 22) der Anstalt;
c) nachgewiesene Kenntnisse
   1. der Museologie,
   2. der Sammlungsverwaltung und
   3. des konservatorischen Umganges mit Sammlungsexponaten.
(3) Im Fall der wiederholten Bestellung darf die neuerliche Ausschreibung der Funktion des Direktors unterbleiben.
(4) Die Funktion des Direktors endet durch
a) Ablauf der Funktionsdauer,
b) Verzicht,
c) Abberufung oder
d) Tod.
(5) Der Direktor darf einen Verzicht auf die weitere Ausübung seiner Funktion durch eine gegenüber der Landesregierung schriftlich abzugebende Erklärung leisten.
(6) Die Landesregierung hat den Direktor bei Vorliegen wichtiger Gründe aus seiner Funktion abzuberufen. Wichtige Gründe sind insbesondere die wiederholte Mißachtung von Weisungen oder der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie die mangelnde Eignung des Funktionsinhabers zur ordnungsgemäßen Besorgung der ihm obliegenden Aufgaben.

§ 17
Vertretung des Direktors

Der Direktor hat für den Fall seiner Verhinderung aus dem Kreis der Bediensteten des Höheren Dienstes, die in der Anstalt ihren Dienst verrichten, einen Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung des Stellvertreters ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

§ 18
Wissenschaftliches Museumskollegium

(1) Zur Unterstützung des Direktors bei der Koordination der Besorgung der musealen Aufgaben und der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben der Anstalt ist ein wissenschaftliches Museumskollegium – im folgenden Museumskollegium genannt – einzurichten.
(2) Dem Museumskollegium gehören der Direktor sowie die wissenschaftlichen Leiter der Museumsabteilungen (§ 19), der museumspädagogischen Abteilung (§ 21) und der Bibliothek (§ 22) an.
(3) Der Direktor hat das Museumskollegium in allen Angelegenheiten der Besorgung der musealen Aufgaben sowie der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere vor der Erstellung des Forschungsprogrammes (§ 13 Abs. 1) und des Forschungsberichtes (§ 13 Abs. 3) sowie vor der Vorlage des Voranschlages (§ 29 Abs. 1) und des Rechnungsabschlusses (§ 30 Abs. 1), zu hören.
(4) Den Vorsitz im Museumskollegium führt der Direktor; er hat das Museumskollegium nach Bedarf, jedenfalls aber zweimal jährlich, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuberufen. Das Museumskollegium ist vom Direktor einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder das mit den Angelegenheiten der Kultur betraute Mitglied der Landesregierung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt.
(5) Das mit den Angelegenheiten der Kultur betraute Mitglied der Landesregierung oder ein von ihm bestellter Vertreter sowie der Museumsmanager (§ 23) sind berechtigt, an den Sitzungen des Museumskollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen.
(6) Das Museumskollegium ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei Drittel seiner sonstigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluß des Museumskollegiums ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab und gibt bei Stimmengleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag.
(7) Das Museumskollegium ist berechtigt, seinen Sitzungen weitere Bedienstete der Anstalt, insbesondere auch Vertreter der sonstigen Bediensteten, beizuziehen.

5. Abschnitt

© Landesmuseum für Kärnten; download unter www.biologiezentrum.at

Organisation der Anstalt

§ 19
Museumsabteilungen

(1) Zur Besorgung der musealen Aufgaben und der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben der Anstalt sind Museumsabteilungen (Kustodiate) einzurichten, und zwar jedenfalls für die Aufgabenbereiche
a) Provinzialrömische Archäologie und antike Numismatik,
b) Ur- und Frühgeschichte,
c) Landesgeschichte sowie mittelalterliche und neuzeitliche Numismatik,
d) Kunstgeschichte,
e) Geologie, Mineralogie, Paläontologie und Montanwesen,
f) Botanik,
g) Zoologie und
h) Volkskunde.

(2) Mit der wissenschaftlichen Leitung der Museumsabteilungen hat der Direktor Bedienstete des Höheren Dienstes, die in der Anstalt ihren Dienst verrichten und die über die besonderen fachlichen Kenntnisse zur Besorgung der der jeweiligen Museumsabteilung zugewiesenen Aufgaben verfügen, zu betrauen.

(3) Den Museumsabteilungen obliegen folgende Aufgaben:
a) Die Sammlung, Bewahrung und Erschließung von Sammlungsexponaten des jeweiligen Fachbereiches;
b) die Mitwirkung bei der Verwaltung und Sicherung der Sammlungsexponate des jeweiligen Fachbereiches;
c) die Mitwirkung beim Erwerb von Sammlungsexponaten des jeweiligen Fachbereiches;
d) die Mitwirkung bei der Entlehnung von Sammlungsexponaten des jeweiligen Fachbereiches;
e) die Mitwirkung bei der Koordination der Besorgung der musealen Aufgaben der Anstalt mit anderen musealen Einrichtungen mit gleichartigen oder ähnlichen Aufgaben;
f) die Ausübung von Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem jeweiligen Fachbereich gegenüber musealen Einrichtungen im Land Kärnten;
g) die Besorgung der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben des jeweiligen Fachbereiches einschließlich der Durchführung von Feldforschungen und der Veröffentlichung der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse;
h) die Mitwirkung bei der Festlegung der Schwerpunkte der wissenschaftlichen Forschungsvorhaben der Anstalt im Rahmen des jährlichen Forschungsprogrammes;
i) die Mitwirkung bei der Erstellung des Berichtes über die wesentlichen Ergebnisse der Forschungsvorhaben der Anstalt;
j) die Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben des jeweiligen Fachbereiches im Auftrag Dritter;
k) die Durchführung und die Mitwirkung an der Durchführung von Ausstellungen, Vorträgen, Kursen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Fachbereich stehen;
l) die Mitwirkung bei der Verlegung von Druckwerken, Ton- und Bildträgern, Reproduktionen, Andenken udgl., die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Fachbereich stehen;
m) die Mitwirkung bei der Festlegung des Voranschlages für den jeweiligen Fachbereich.

§ 20
Außenstellen der Anstalt

(1) Zur Besorgung der musealen Aufgaben und der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben darf die Anstalt Außenstellen einrichten, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenbesorgung erforderlich ist.

(2) Mit der wissenschaftlichen Leitung der Außenstellen hat der Direktor jeweils die Leiter jener Museumsabteilungen zu betrauen, deren Fachbereichen die Außenstellen zugeordnet sind.

(3) Als Außenstellen sind jedenfalls einzurichten
a) der archäologische Park am Magdalensberg,
b) das archäologische und frühchristliche Museum Teurnia in St. Peter in Holz,
c) das Kärntner Botanikzentrum in Klagenfurt und
d) das Institut für Kärntner Volkskunde in Maria Saal.

(4) Der Direktor darf für die einzelnen Außenstellen der Anstalt auf Vorschlag des jeweiligen wissenschaftlichen Leiters unter Bedachtnahme auf
a) die Aufgaben der Außenstellen,
b) die Grundsätze für die museale Aufgabenbesorgung (§ 5) und für die Besorgung der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben (§ 12),
c) die Museumsordnung (§ 24) und
d) die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (§ 29 Abs. 6)

in einer Außenstellenordnung nähere Regelungen insbesondere hinsichtlich der inneren Organisation und der Ordnung des Dienstbetriebes der Außenstellen erlassen.

§ 21
Museumspädagogische Abteilung

(1) Zur Vermittlung der Sammlungsexponate im Rahmen der ständigen Schausammlung und im Rahmen von Sonderausstellungen sowie zur Mitwirkung bei der Durchführung von Ausstellungen, Vorträgen, Kursen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Anstalt stehen, hat die Anstalt eine museumspädagogische Abteilung einzurichten.

(2) Mit der wissenschaftlichen Leitung der museumspädagogischen Abteilung hat der Direktor einen Bediensteten des Höheren Dienstes, der in der Anstalt seinen Dienst verrichtet und über die besonderen fachlichen Kenntnisse zur Vermittlung der Sammlungsexponate nach museumspädagogischen Grundsätzen und zur Besorgung der sonstigen Aufgaben der museumspädagogischen Abteilung verfügt, zu betrauen.

(3) Der museumspädagogischen Abteilung obliegen folgende Aufgaben:
a) Die Mitwirkung an der Vermittlung von Sammlungsexponaten im Rahmen der ständigen Schausammlung und im Rahmen von Sonderausstellungen;
b) die Erarbeitung von Kommunikationskonzepten einschließlich der Entwicklung von Informationssystemen und Orientierungshilfen für die Besucher;
c) die Organisation von Führungen durch die ständige Schausammlung und durch Sonderausstellungen;
d) die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Führungs- und Aufsichtspersonals;
e) die Mitwirkung an der Koordination der Besorgung der musealen Aufgaben der Anstalt mit anderen musealen Einrichtungen und sonstigen Bildungseinrichtungen;
f) die Mitwirkung an der Besorgung der Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit;
g) die Ausübung von Beratungstätigkeiten in museumspädagogischen Fragen gegenüber musealen Einrichtungen im Land Kärnten.

© Landesmuseum für Kärnten; download unter www.biologiezentrum.at

§ 22
Bibliothek

(1) Zur Sammlung, Bewahrung und Erschließung der Literatur von besonderer geisteswissenschaftlicher oder sonstiger kultureller oder von besonderer naturwissenschaftlicher Bedeutung für das Land Kärnten, vor allem jener Literatur, die über das Land Kärnten erschienen oder im Land Kärnten verlegt worden ist, ist entsprechend den wissenschaftlichen Erfordernissen der Anstalt sowie entsprechend den Erfordernissen der sonstigen Benützer eine Bibliothek einzurichten. Die Bibliothek steht nach Maßgabe der Bibliotheksordnung (Abs. 4) jedermann zur Benützung offen.

(2) Mit der wissenschaftlichen Leitung der Bibliothek hat der Direktor einen Bediensteten des Höheren Dienstes, der in der Anstalt seinen Dienst verrichtet und über die besonderen fachlichen Kenntnisse zur Besorgung der Aufgaben der Bibliothek verfügt, zu betrauen.

(3) Der Bibliothek obliegen folgende Aufgaben:

a) Die laufende Ergänzung der Bibliotheksbestände;
b) die Erbringung von bibliothekarischen Auskunfts- und Informationsdienstleistungen;
c) die Erbringung von Dienstleistungen des Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens, insbesondere die Ermittlung und Verarbeitung der Daten für die Kärntner Bibliographie;
d) die Herausgabe einschlägiger Veröffentlichungen und die Durchführung von Ausstellungen und anderen Veranstaltungen zur Bekanntmachung und Vermittlung ihrer Bestände je nach Bedarf;
e) die Besorgung einschlägiger Forschungsaufgaben;
f) die Gewährleistung eines benützerorientierten Bibliotheksbetriebes einschließlich der Entlehnung von Bibliotheksbeständen.

(4) Die Landesregierung hat nach Anhörung des Direktors unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie auf die bibliothekswissenschaftlichen Grundsätze in einer Bibliotheksordnung nähere Regelungen für die Benützung der Bibliothek zu treffen, insbesondere hinsichtlich

a) der Öffnungszeiten der Bibliothek,
b) der Herstellung von Reproduktionen (wie Fotokopien, Fotografien, Mikrofilmen, udgl.) von Bibliotheksbeständen,
c) der Entlehnung von Bibliotheksbeständen und
d) der Festlegung von angemessenen Beschränkungen für die Benützung der Bibliotheksbestände, der Herstellung von Reproduktionen und der Entlehnung von Bibliotheksbeständen unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

§ 23
Zentrale Geschäftsstelle

(1) Zur Unterstützung des Direktors bei der Leitung der Anstalt und zur Besorgung aller administrativen und betriebswirtschaftlichen Aufgaben der Anstalt, die nicht den Museumsabteilungen (§ 19), den Außenstellen (§ 20), der museumspädagogischen Abteilung (§ 21) oder der Bibliothek (§ 22) zugewiesen sind, ist in der Anstalt eine zentrale Geschäftsstelle einzurichten.

(2) Mit der Leitung der zentralen Geschäftsstelle ist ein Bediensteter der Anstalt, der über die besonderen fachlichen Kenntnisse zur Besorgung der Aufgaben der zentralen Geschäftsstelle verfügt, zu betrauen (Museumsmanager).

(3) Die besonderen fachlichen Kenntnisse nach Abs. 2, die von Bewerbern um die Funktion des Museumsmanagers erwartet werden, sind in Übereinstimmung mit den Aufgaben der zentralen Geschäftsstelle festzulegen und haben jedenfalls zu umfassen:

a) Praktische Erfahrungen im Museums- oder Ausstellungswesen auf nationaler oder internationaler Ebene;
b) grundlegende Kenntnisse
   1. der Museologie,
   2. der Sammlungsverwaltung,
   3. des konservatorischen Umganges mit Sammlungsexponaten und
   4. hinsichtlich der Besorgung der administrativen und betriebswirtschaftlichen Aufgaben der Anstalt.

(4) Der zentralen Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Die Besorgung sämtlicher arbeitsrechtlicher Angelegenheiten gegenüber den Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Anstalt stehen (§ 27);
b) die Erstellung und Durchführung des Voranschlages;
c) die Besorgung des Buchhaltungs- und Rechnungsdienstes einschließlich der Kassenführung;
d) die Erstellung des Jahresabschlusses;
e) die Besorgung der Kanzleigeschäfte;
f) die Koordination der automationsunterstützten Datenverarbeitung;
g) die Organisation des Führungs- und Aufsichtsdienstes;
h) die Besorgung der Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit einschließlich des Abschlusses von Sponsorverträgen;
i) die Verlegung und der Vertrieb von wissenschaftlichen Publikationen und sonstigen Druckwerken, Ton- und Bildträgern, Reproduktionen, Andenken udgl.;
j) die Organisation der zur Besorgung der Aufgaben der Anstalt erforderlichen technischen und handwerklichen Hilfseinrichtungen zur Durchführung von Restaurierung, Präparierarbeiten, von Maler- und Tischlerarbeiten, zur Herstellung von Reproduktionen, zur Gestaltung der ständigen Schausammlung und von Sonderausstellungen udgl.;
k) die Verwaltung von Liegenschaften, die im Eigentum des Landes Kärnten stehen oder hinsichtlich der dem Land Kärnten aufgrund von rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen Nutzungsrechte zustehen (§ 2 Abs.3 lit. a);
l) der Erwerb von Liegenschaften sowie von Nutzungsrechten an Liegenschaften durch rechtsgeschäftliche Vereinbarungen für das Land Kärnten (§ 2 Abs. 3 lit. b);
m) die Organisation von Führungs- und Aufsichtsdiensten für das Land Kärnten außerhalb der Anstalt (§ 2 Abs. 3 lit. d);
n) die Abwicklung der Entlehnung von Sammlungsexponaten.

(5) Der Direktor hat sich bei der Leitung der Anstalt hinsichtlich der Besorgung der Aufgaben nach Abs. 4 der zentralen Geschäftsstelle zu bedienen. Hinsichtlich der Besorgung sonstiger Aufgaben der Leitung und Vertretung der Anstalt darf sich der Direktor der zentralen Geschäftsstelle bedienen.

(6) Der Museumsmanager hat in eigener Verantwortung für eine ordnungsgemäße Besorgung der der zentralen Geschäftsstelle zugewiesenen Aufgaben nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (§ 29 Abs. 6) zu sorgen. Er hat die Effektivität und die Effizienz der Aufgabenbesorgung laufend zu überwachen und in regelmäßigen Abständen, jedenfalls aber einmal je Geschäftsjahr, zu evaluieren. Diese Evaluierung ist als Grundlage für Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung heranzuziehen. Dabei ist nach Möglichkeit auch die Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben sowie die Schaffung und Erhöhung von Einnahmen anzustreben.

© Landesmuseum für Kärnten; download unter www.biologiezentrum.at

§ 24
Museumsordnung

(1) Die Landesregierung hat nach Anhörung des Direktors mit Verordnung unter Bedachtnahme auf
a) die Aufgaben der Anstalt (§ 2),
b) die Grundsätze für die museale Aufgabenbesorgung (§ 5) und für die Besorgung der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben (§ 12) sowie
c) die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (§ 29 Abs. 6)
in einer Museumsordnung nähere Regelungen zu den Bestimmungen dieses Abschnittes zu erlassen.
(2) Die Museumsordnung hat insbesondere Regelungen zu enthalten über
a) die innere Organisation der Anstalt,
b) die nähere Regelung des Dienstbetriebes,
c) die Besorgung der Aufgaben der Anstalt und
d) die Öffnungszeiten der ständigen Schausammlung.
(3) Im Rahmen der Regelung der inneren Organisation der Anstalt (Abs. 2 lit. a) dürfen weitere Museumsabteilungen (§ 19) und Außenstellen (§ 20) eingerichtet werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Besorgung der der Anstalt zugewiesenen Aufgaben (§ 2) erforderlich ist.

6. Abschnitt
Personal der Anstalt

§ 25
Leitungsbefugnisse gegenüber den Bediensteten der Anstalt

(1) Die Bediensteten der Anstalt unterstehen bei der Besorgung der ihnen zugewiesenen Aufgaben dem Direktor sowie im Rahmen der inneren Organisation der Anstalt aufgrund der Museumsordnung (§ 24) ihren jeweiligen Vorgesetzten und sind an deren Weisungen gebunden.
(2) (Verfassungsbestimmung) Bei der inhaltlichen Besorgung der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben sind die Bediensteten des Höheren Dienstes der Anstalt nicht an Weisungen gebunden; sie haben diese Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

§ 26
Stellenplan

(1) Die Anstalt hat der Landesregierung bis zum 1. April eines Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr einen Stellenplan zur Genehmigung vorzulegen.
(2) Im Stellenplan ist die höchstzulässige Anzahl von Bediensteten, die in der Anstalt ihren Dienst verrichten, festzulegen. Planstellen dürfen im Stellenplan nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur ordnungsgemäßen Besorgung der der Anstalt zugewiesenen Aufgaben zwingend notwendig sind.
(3) Im Stellenplan sind die Planstellen getrennt für Landesbedienstete und Bedienstete, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Anstalt stehen, vorzusehen. Für Bedienstete, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Anstalt stehen und die saisonal- oder sonst teilbeschäftigt sind, sind die Planstellen mit der auf ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete umgerechneten Anzahl festzusetzen.
(4) Die Landesregierung hat den Stellenplan zu genehmigen, wenn er den Anforderungen des Abs. 2 zweiter Satz und des Abs. 3 entspricht.

§ 27
Aufnahme in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis

(1) Der Direktor darf nach Maßgabe des Stellenplanes (§ 26) Bedienstete in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Anstalt aufnehmen.
(2) Vor der Aufnahme von Bediensteten – ausgenommen saisonal- oder sonst teilbeschäftigte Bedienstete – in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Anstalt sind die Planstellen öffentlich auszuschreiben. Für die Ausschreibung sind die Bestimmungen des 2. Abschnittes des Kärntner Objektivierungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.
(3) Von mehreren Bewerbern um eine Planstelle darf nur der in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Anstalt aufgenommen werden, von dem aufgrund seiner persönlichen und fachlichen Eignung anzunehmen ist, daß er die mit der Verwendung auf der Planstelle verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllen wird.
(4) Allgemeine Erfordernisse für die Aufnahme in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Anstalt sind
a) die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
b) die volle Handlungsfähigkeit, ausgenommen ihre Beschränkung wegen Minderjährigkeit,
c) die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind.
(5) Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß Abs. 4 lit. c umfaßt auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache im geringeren Umfang genügt, ist die Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.
(6) Wenn geeignete Bewerber, die die Erfordernisse nach Abs. 4 und Abs. 5 erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, darf der Direktor in begründeten Ausnahmefällen von einzelnen Erfordernissen nach Abs. 4 und Abs. 5 absehen.
(7) Die besonderen Erfordernisse für die Aufnahme in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Anstalt sind im Einklang mit den mit der betreffenden Planstelle verbundenen Aufgaben festzulegen. Bei Planstellen für Bedienstete des Höheren Dienstes, die auch wissenschaftliche Forschungsaufgaben zu besorgen haben, ist jedenfalls das Erfordernis der nachgewiesenen Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten festzulegen.

§ 28
Anerkennung von ausländischen Diplomen

(1) Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft und Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Diplomen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden sind und die dort unmittelbar zum Zugang zu einem Beruf berechtigen, erfüllen die besonderen Erfordernisse nach § 27 Abs. 7 für die Aufnahme in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Anstalt und die besonderen fachlichen Kenntnisse für die Betrauung mit einer Leitungsfunktion innerhalb der Anstalt (§§ 16 Abs. 2, 19 Abs. 2, 21 Abs. 2, 22 Abs. 2 und 23 Abs. 2), wenn

© Landesmuseum für Kärnten; download unter www.biologiezentrum.at

a) die mit der angestrebten Verwendung verbundenen Anforderungen im wesentlichen dem betreffenden Beruf entsprechen,
b) diese Entsprechung nach Abs. 3 festgestellt worden ist und
1. entweder eine Anerkennung nach Abs. 3 ohne Festlegung zusätzlicher Erfordernisse ausgesprochen worden ist,
2. oder die in der Anerkennung nach Abs. 3 festgelegten zusätzlichen Erfordernisse erbracht worden sind.

(2) Diplome nach Abs. 1 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise
a) nach Art. 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABI. Nr. L 19/1989, 16) sowie
b) nach Art. 1 Buchstabe a bis c der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG (92/51/EWG, ABI. Nr. L 209/1992, 25).

(3) Der Direktor hat auf Antrag eines Bewerbers mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder auf Antrag eines anderen Bewerbers nach Abs. 1 im Einzelfall zu entscheiden,
a) ob ein im Abs. 1 genannter Beruf im Heimat- oder Herkunftsstaat der angestrebten Verwendung im wesentlichen entspricht und
b) ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die besonderen Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse nach Art. 4 der im Abs. 2 genannten Richtlinien festzulegen.

(4) Auf das Verfahren nach Abs. 3 ist das AVG anzuwenden. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Bewerbers zu erlassen.

7. Abschnitt
Gebarung und Mittelaufbringung

§ 29
Voranschlag und Gebarung

(1) Die Anstalt hat der Landesregierung bis zum 1. April eines Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr einen Voranschlag zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen des genehmigten Voranschlages im Hinblick auf die Gesamthöhe der Ausgaben während eines Geschäftsjahres unterliegen gleichfalls der Genehmigung durch die Landesregierung, sofern ihnen nicht zumindest im Ausmaß der erhöhten Ausgaben erhöhte Einnahmen gegenüberstehen. Im Voranschlag sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt nach einheitlichen Gesichtspunkten übersichtlich zu gliedern. Die Personalausgaben sind von den Sachausgaben getrennt auszuweisen. Jedenfalls für jede Museumsabteilung (§ 19) und Außenstelle (§ 20), für die museumspädagogische Abteilung (§ 21), für die Bibliothek (§ 22) und für die zentrale Geschäftsstelle (§ 23) sind im Voranschlag hinsichtlich der Mittel für frei verfügbare Sachausgaben Einzelkonten (Posten) einzurichten; die Änderung von Einzelkonten (Posten) gilt als Änderung des Voranschlages.

(2) Die Landesregierung hat dem Voranschlag (der Änderung des Voranschlages) die Genehmigung zu versagen, wenn durch den Voranschlag (die Änderung des Voranschlages) die Bedeckung der Ausgaben der Anstalt nicht sichergestellt wäre.

(3) Legt die Anstalt der Landesregierung rechtzeitig keinen Voranschlag zur Genehmigung vor oder wird dem Voranschlag von der Landesregierung die Genehmigung versagt, so hat sich die Gebarung der Anstalt für das folgende Geschäftsjahr bis zur Genehmigung eines Voranschlages nach dem Voranschlag des abgelaufenen Geschäftsjahres zu richten, wobei die monatlichen Ausgaben ein Zwölftel der Ausgabenermächtigungen des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht übersteigen dürfen.

(4) Die Anstalt darf bis zum Ende eines Geschäftsjahres durch Ausgaben nicht in Anspruch genommene Ausgabenermächtigungen des Voranschlages für frei verfügbare Sachausgaben einer Rücklage für das folgende Geschäftsjahr zuführen, wenn durch diese Übertragung eine sparsamere, wirtschaftlichere und zweckmäßigere Verwendung der Mittel sichergestellt werden kann.

(5) Als Grundlage für die Erstellung und Durchführung des Voranschlages hat die Anstalt eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

(6) Die Gebarung der Anstalt hat sich nach den Grundsätzen der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu richten.

(7) Der Direktor hat unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der Anstalt (§ 2), die innere Organisation der Anstalt (§ 24 Abs. 2 lit. a) und die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eine Haushaltsordnung zu erlassen, in der nähere Regelungen hinsichtlich der Gliederung des Voranschlages, des Jahresabschlusses und der Kosten- und Leistungsrechnung sowie hinsichtlich des Rechnungswesens zu treffen sind Die Haushaltsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

§ 30
Jahresabschluß

(1) Die Anstalt hat der Landesregierung bis zum 1. März des Folgejahres für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluß zur Genehmigung vorzulegen. Einnahmen der Anstalt aus Kostenersätzen für die Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben im Auftrag Dritter (§ 14) sind im Jahresabschluß gesondert auszuweisen.

(2) Die Landesregierung hat dem Jahresabschluß die Genehmigung zu versagen, wenn die Gebarung im abgelaufenen Geschäftsjahr im Hinblick auf die Gesamthöhe der Ausgaben vom genehmigten Voranschlag für dieses Geschäftsjahr abweicht und dem nicht mindestens im Ausmaß der erhöhten Ausgaben erhöhte Einnahmen gegenüberstehen.

§ 31
Räumliche und sachliche Ausstattung der Anstalt

Die Landesregierung hat für eine dem jeweiligen Personalstand entsprechende räumliche und sachliche Ausstattung der Anstalt zu sorgen.

§ 32
Aufbringung der finanziellen Mittel der Anstalt

(1) Die zur Besorgung der Aufgaben der Anstalt erforderlichen finanziellen Mittel werden – unbeschadet der räumlichen und sachlichen Ausstattung nach § 31 – aufgebracht durch
a) jährliche Zuwendungen, die aus Mitteln des Landes Kärnten zur Verfügung zu stellen sind,
b) Zuwendungen anderer Gebietskörperschaften,
c) Zuwendungen nationaler Förderungseinrichtungen sowie supranationaler Förderungseinrichtungen im Rahmen der Europäischen Integration,
d) Zuwendungen aufgrund von Sponsorverträgen,
e) Kostenersätze für Leistungen der Anstalt und
f) sonstige Zuwendungen, Erträge und Einnahmen.

© Landesmuseum für Kärnten; download unter www.biologiezentrum.at

(2) Die Landesregierung hat der Anstalt jährliche Zuwendungen (Abs. 1 lit. a) in jenem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, die zur ordnungsgemäßen Besorgung der der Anstalt zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind. Die Höhe der jährlichen Zuwendungen richtet sich nach dem von der Landesregierung genehmigten Voranschlag (§ 29); sonstige Einnahmen der Anstalt (Abs. 1 lit. b bis lit. f) – ausgenommen Kostenersätze für die Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben im Auftrag Dritter (§ 14) – sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

§ 33
Kostenersätze für Leistungen der Anstalt

(1) Der Direktor hat nach Anhörung der Landesregierung für Leistungen der Anstalt, die im Auftrag Dritter – ausgenommen im Auftrag des Landes Kärnten – erbracht werden, wie insbesondere die Entlehnung von Sammlungsexponaten (§ 8), die Herstellung von Reproduktionen (§ 9), die Beratung anderer musealer Einrichtungen (§ 10), die Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben im Auftrag Dritter (§ 14), die Erbringung bibliothekarischer Auskunfts- und Informationsdienstleistungen (§ 22 Abs. 3 lit. b) sowie die Entlehnung von Bibliotheksbeständen (§ 22 Abs. 3 lit. f), unter Bedachtnahme auf den mit der Erbringung dieser Leistungen regelmäßig verbundenen Personal- und Sachaufwand angemessene Kostenersätze nach dem Kostendeckungsprinzip festzulegen.
(2) Die festgelegten Kostenersätze sind in den für die Benützer zugänglichen Räumlichkeiten der Anstalt zur Einsicht aufzulegen.

§ 34
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

8. Abschnitt
Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte

§ 35
Mitwirkung der Landesregierung an der Besorgung der Aufgaben der Anstalt

(1) Der Direktor hat
a) vor dem Erwerb von Nutzungsrechten an Liegenschaften durch rechtsgeschäftliche Vereinbarungen für das Land Kärnten (§ 2 Abs. 3 lit. b),
b) vor dem entgeltlichen Erwerb von Sammlungsexponaten für das Land Kärnten (§ 7 Abs. 1), wenn der damit verbundene finanzielle Aufwand 500.000,– Schilling übersteigt,
c) vor der Veräußerung von Sammlungsexponaten (§ 7 Abs. 2) und
d) vor der Betrauung von Bediensteten mit einer Leitungsfunktion in der Anstalt (§§ 19 Abs. 2, 21 Abs. 2; 22 Abs. 2 und 23 Abs. 2)
die Genehmigung der Landesregierung einzuholen. Die Landesregierung hat die Genehmigung zu erteilen, wenn die Maßnahmen nach lit. a bis lit. d mit den Rechtsvorschriften und mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Einklang stehen.
(2) Der Stellenplan (§ 26), der Voranschlag sowie die Änderung des Voranschlages (§ 29), der Jahresabschluß (§ 30) und die Haushaltsordnung (§ 29 Abs. 7) der Anstalt bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

§ 36
Mitwirkung des Amtes der Landesregierung bei der Besorgung der Aufgaben der Anstalt

(1) Dem Amt der Landesregierung obliegen als Hilfsorgan des Direktors die Besorgung der dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten hinsichtlich der Bediensteten der Anstalt sowie die Ausfertigung von Bescheiden nach § 28 Abs. 3; das Amt der Landesregierung hat dabei im Namen des Direktors und nach seinen Weisungen tätig zu werden.
(2) Der Direktor darf – unbeschadet des Abs. 1 – durch Vereinbarung mit der Landesregierung die Mitwirkung des Amtes der Landesregierung bei der Besorgung einzelner Aufgaben der Anstalt vorsehen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.
(3) Als Aufgaben nach Abs. 2 kommen insbesondere in Betracht:
a) Die Erstellung des Voranschlages;
b) die Erstellung des Jahresabschlusses;
c) die Besorgung des Buchhaltungs- und Rechnungsdienstes;
d) die Besorgung der arbeitsrechtlichen Angelegenheiten gegenüber den Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Anstalt stehen;
e) die Fort- und Weiterbildung der Bediensteten der Anstalt;
f) die Betreuung der automationsunterstützten Datenverarbeitung.

§ 37
Landesaufsicht

(1) Die Anstalt unterliegt der Aufsicht des Landes Kärnten. Diese Aufsicht ist von der Landesregierung wahrzunehmen.
(2) Die Aufsicht gliedert sich in die Fachaufsicht und in die Finanzaufsicht.
(3) Die Fachaufsicht erstreckt sich auf
a) die Einhaltung der Rechtsvorschriften und
b) die ordnungsgemäße Besorgung der der Anstalt zugewiesenen Aufgaben.
Von der Fachaufsicht ausgenommen ist die inhaltliche Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben (§ 25 Abs. 2).
(4) Die Finanzaufsicht erstreckt sich auf die Überprüfung der Gebarung der Anstalt, insbesondere darauf, daß bei der Gebarung die Grundsätze nach § 29 Abs. 6 beachtet und im Hinblick auf die Gesamthöhe der Ausgaben die im genehmigten Voranschlag enthaltenen Ausgabenermächtigungen nicht überschritten werden, sofern den erhöhten Ausgaben nicht zumindest im selben Ausmaß erhöhte Einnahmen gegenüberstehen.
(5) Die Landesregierung ist im Rahmen ihres Aufsichtsrechtes befugt, von der Anstalt jederzeit die Erteilung von Auskünften und die Erstattung von Berichten über die Besorgung der der Anstalt zugewiesenen Aufgaben zu verlangen. Die Anstalt hat einem solchen Verlangen unverzüglich, längstens innerhalb von drei Wochen, zu entsprechen. Die Landesregierung darf dem Direktor hinsichtlich der Besorgung der Aufgaben der Anstalt – ausgenommen hinsichtlich der inhaltlichen Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben – auf schriftlichem Weg allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall erteilen sowie Maßnahmen des Direktors, die mit Weisungen oder mit den Rechtsvorschriften im Widerspruch stehen, außer Kraft setzen.
(6) Im Rahmen der Finanzaufsicht ist die Landesregierung – unbeschadet des Abs. 5 – überdies befugt, durch ihre Organe
1. in die mit der Gebarung der Anstalt im Zusammenhang stehenden Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe (wie Geschäftsstücke, Korrespondenzen, Verträge) Einsicht zu nehmen und deren Übermittlung zu verlangen sowie
2. Lokalerhebungen (wie Kassenprüfungen) durchzuführen.

© Landesmuseum für Kärnten; download unter www.biologiezentrum.at

(7) Wurde dem Jahresabschluß die Genehmigung versagt (§ 30 Abs. 2), hat die Landesregierung dem Direktor der Anstalt die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung einer geordneten Gebarung aufzutragen.

9. Abschnitt
Abgabenbefreiung

§ 38
Befreiung von der Entrichtung landesgesetzlich geregelter Abgaben

Die Anstalt ist von der Entrichtung aller landesgesetzlich geregelten Abgaben befreit.

10. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 39
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt – ausgenommen § 2 Abs. 3, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 – am 1. Jänner 1999 in Kraft, soweit sich nicht aus § 40 anderes ergibt.
(2) (Verfassungsbestimmung) § 2 Abs. 3, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 treten am 1. Jänner 1999 in Kraft.

§ 40
Übergangsbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geht die Besorgung der Aufgaben des Landesmuseums, das im Rahmen der mit den Aufgaben der Kultur betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung eingerichtet ist, auf die mit diesem Gesetz eingerichtete Anstalt über.
(2) Die Landesregierung hat jene Landesbediensteten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Landesmuseum betraut sind, unabhängig davon, ob sie in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen, unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten im Falle ihrer Zustimmung in mindestens gleichwertiger Verwendung der Anstalt zur Dienstverrichtung zuzuweisen. §§ 38 bis 40 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 und § 22 des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994 finden dabei keine Anwendung.
(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist der bisherige Leiter des Landesmuseums – abweichend von § 16 Abs. 1 und Abs. 2 – zum Direktor der Anstalt bestellt.
(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die bisherigen Leiter der Abteilungen des Landesmuseums – abweichend von § 19 Abs. 2 – zu wissenschaftlichen Leitern der Museumsabteilungen der Anstalt bestellt. Mit diesem Zeitpunkt sind die in Betracht kommenden wissenschaftlichen Leiter der Museumsabteilungen jeweils auch zu Leitern der Außenstellen der Anstalt (§ 20) bestellt, deren Fachbereich die Außenstellen zugeordnet sind.
(5) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist der Landesbedienstete, der im Landesmuseum mit der Aufgabe der Vermittlung der Sammlungsexponate nach museumspädagogischen Grundsätzen betraut ist, zum wissenschaftlichen Leiter der museumspädagogischen Abteilung der Anstalt bestellt.
(6) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist der bisherige Leiter der Bibliothek des Landesmuseums zum wissenschaftlichen Leiter der Bibliothek der Anstalt bestellt.
(7) Die Landesregierung hat abweichend von § 27 Abs. 1 innerhalb eines Monats nach der Kundmachung dieses Gesetzes die Funktion des Museumsmanagers unter sinngemäßer Anwendung des § 23 Abs. 3 und des § 27 Abs. 2 öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung hat derart zu erfolgen, daß die Aufnahme des Museumsmanagers in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Anstalt durch den Direktor mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen kann.
(8) Die Anstalt hat der Landesregierung abweichend von § 26 Abs. 1 innerhalb eines Monats nach der Kundmachung dieses Gesetzes einen Stellenplan für das folgende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Im Stellenplan ist jedenfalls eine zusätzliche Planstelle für den Museumsmanager (Abs. 7) vorzusehen.
(9) Die Anstalt hat der Landesregierung abweichend von § 29 Abs. 1 innerhalb eines Monats nach der Kundmachung dieses Gesetzes einen Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Den Jahresabschluß hat die Anstalt der Landesregierung erstmals für das Geschäftsjahr 1999 zur Genehmigung vorzulegen.
(10) Die Landesregierung darf die Bibliotheksordnung (§ 22 Abs. 4) und die Museumsordnung (§ 24) bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erlassen; sie dürfen jedoch frühestens mit dem sich nach § 39 ergebenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.
(11) Sonstige Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die Anstalt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die ihr zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen kann, dürfen bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag gesetzt werden.

Der Präsident des Landtages:

Unterrieder

Der Landeshauptmann-Stellvertreter:

Dr. Ausserwinkler

© Landesmuseum für Kärnten; download unter www.biologiezentrum.at

Personalia (Stand: 30. 12. 1999)

Direktor:	Ao. Univ.-Prof. Dr. Gernot Piccottini
Direktor-stellvertreter:	Dr. Friedrich W. Leitner
Direktionsbüro:	Sieglinde Brunner Heidemarie Kramer
Geschäftsstelle:	Mag. MAS Hermann Riessner (Museumsmanager) Mag. Maria Nagele (Rechnungswesen)
Kustodiate:	Abteilung für Ur- und Frühgeschichte Univ.-Doz. Dr. Paul Gleirscher Abteilung für Provinzialrömische Archäologie und antike Numismatik Ao. Univ.-Prof. Dr. Franz Glaser Ao. Univ.-Prof. Dr. Gernot Piccottini Abteilung für Landesgeschichte sowie mittelalterliche und neuzeitliche Numismatik Dr. Friedrich W. Leitner Abteilung für Kunstgeschichte Mag. Robert Wlattnig Abteilung für Volkskunde und Kärntner Freilichtmuseum Dr. Johann Schwertner Abteilung für Musikalien Dr. Gerfried H. Leute Abteilung für Botanik und Kärntner Botanikzentrum Dr. Gerfried H. Leute Abteilung für Geologie, Mineralogie, Paläontologie und Montanwesen Dr. Friedrich H. Ucik Abteilung für Zoologie Dr. Paul Mildner Abteilung für Museumspädagogik Mag. Erich Wappis
Bibliothek:	Leiter Dr. Josef Höck Mag. Ilse Herwirsch Angelika Koller Sylvia Leitner Heinz Zintl
Bibliografie:	Dr. Rotraud Stumfohl
Verlag:	Ilse Schnablegger
Restaurierung, Labors, handwerklicher Dienst:	Gernot Brunner (Restaurierwerkstätte) Leopold Ehrenreicher (Restaurierwerkstätte Malerei) Ing. Bruno Sitter (Werbung, Graphik & Design) Klaus Allesch (Naturwissenschaftliches Labor und EDV) Ulrich Peter Schwarz (Fotolabor und Fotoarchiv) Johann Mack (Ausstellungsgestaltung/Tischlerei) Herbert Dritschler (Tischlerei)
Außenstelle Magdalensberg:	Andreas Stadler Dietmar Stadler
Außenstelle Maria Saal:	Andrea Stürzenbecher
Portierdienst:	Josef Aschauer Johann Dollenz Walter Gollob
Aufsichtsdienst:	Gottfried Glaboniat Helmut Lippitz Siegfried Wehsonig Peter Wrulich
Reinigung und Aufsicht:	Evelin Hoi Barbara Mörtl Renate Uitz

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Rudolfinum- Jahrbuch des Landesmuseums für Kärnten

Jahr/Year: 2000

Band/Volume: 1999

Autor(en)/Author(s): Piccottini Gernot

Artikel/Article: Bericht der Direktion. 9-27